



Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG

für die Bauantragsstellung des Neubaus einer Dreifeld-Sporthalle
in Wustermark

Auftraggeber	Gemeinde Wustermark vertreten durch den Bürgermeister Holger Schreiber Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark
Auftragnehmer	Steffen Pfrogner Stadtplaner Architekt Am Försteracker 13 14478 Potsdam
Fachplaner	AG PROTZMANN + WEGWERTH Arbeitsgruppe für Landschaftsarchitektur PartGmbH Amundsenstraße 16 14469 Potsdam
Bearbeiter	Konstanze Wegwerth Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur/ Dipl.-Ing. (FH) Gartenbau
Datum	08. Februar 2019

Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Inhalt

1 Veranlassung

2 betroffene Arten

2.1 Brutvögel

2.2 Zauneidechse

3 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

3.1 Begründung der Durchführung des Bauvorhabens

3.2 Zumutbare Alternativen

3.3 Wahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes

3.3.1 Brutvögel

3.3.2 Zauneidechse

4 Fazit und Beantragung

Anlage 1 Ersatzaufforstung/Kompensation in Wustermark, OT Buchow-Karpzow

Anlage 2 Feldgehölzhecke in Wustermark, OT Wernitz

Anlage 3 Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses / Alternativenprüfung

1 Veranlassung

Die Gemeinde Wustermark beabsichtigt bereits vor der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes E 26 "An der Schule", Teil B, eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB für die im nördlichen Teil seines räumlichen Geltungsbereichs konzipierte Dreifeld-Sporthalle zu beantragen und zu erwirken. Weiterhin ist ein Bereich betroffen, für den die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes E 26 "An der Schule", Teil A Parkplatz umzusetzen sind.

Mit dem Vorhaben sind u. a. Gefahren der Störung und Tötung, speziell für Brutvögel und Zauneidechsen, verbunden. Diese Eingriffe erfordern daher neben der Behandlung der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung.

Im artenschutzfachlichen Bericht und den faunistischen Erfassungen der Tierklassen Vögel und Reptilien sowie der Potenzialeinschätzung für weitere geschützte Arten- und Artengruppen auf der Fläche des Bebauungsplans E 26 „An der Schule“ Teil B in der Gemeinde Wustermark - Landkreis Havelland (Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz Jens Scharon, Berlin, November 2018) konnten die Verbotstatbestände

– § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

– § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für folgende Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. europäische Vogelarten nicht ausgeschlossen werden:

- Zauneidechse
- Fitis
- Grünfink
- Gelbspötter
- Mönchsgrasmücke
- Nachtigall
- Amsel
- Zilpzalp

Im faunistischen Fachbeitrag für den Teil des Plangebiets im Geltungsbereich des B-Plan Nr. E 26-A (Faunistischer Fachbeitrag für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“ Teil A - Parkplatz der Gemeinde Wustermark, OT Elstal, Berlin, 2014), wurden zudem mit jeweils einem Revier neben den Arten Fitis, Amsel und Nachtigall auch folgende Vogelarten kartiert:

- Dorngrasmücke
- Girlitz

Der B-Plan E 26-A ist am 24.07.2015 rechtsverbindlich geworden. Die in diesem Zusammenhang bearbeitete Eingriffsbetrachtung einschließlich der daraus resultierenden Festsetzungen und Maßnahmen wurden damit abschließend im Rahmen dieses Bebauungsplanes behandelt.

Können die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, sind zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und darzulegen.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen sind nachzuweisen, dass für das geplante Vorhaben:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen, und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert und bei Arten des Anhangs IV FFH-RL der Erhaltungszustand günstig ist und bleibt oder zumindest die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert wird.

Mit den hier vorliegenden Antragsunterlagen wird ausführlich dargelegt, dass die einschlägigen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG für die oben genannten Arten vorliegen und somit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist und der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gestellt werden kann.

2 Betroffene Arten

2.1 Brutvögel

Im Zuge der Begehungen (Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische Erfassungen der Tierklassen Vögel und Reptilien sowie Potenzialeinschätzung für weitere geschützte Arten- und Artengruppen auf der Fläche des Bebauungsplans E 26 „An der Schule“ Teil B in der Gemeinde Wustermark - Landkreis Havelland, Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz Jens Scharon, Berlin, 2018 und Abstimmung per Email vom 31.01.2019) konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes 7 Vogelarten nachgewiesen werden, die alle als Brutvögel kartiert wurden (siehe Abb. 1). Es handelt sich dabei um Boden- und Buschbrüter: mit jeweils einem Revier Fitis, Grünfink, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Amsel, Zilpzalp und die Nachtigall mit zwei Revieren.

Im Bereich des B-Plangebietes E 26-A Parkplatz wurden im Jahr 2014 mit jeweils einem Revier neben den Arten Fitis, Amsel und Nachtigall auch die Arten Dorngrasmücke und Girlitz kartiert (Faunistischer Fachbeitrag für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E26 „An der Schule“ Teil A-Parkplatz der Gemeinde Wustermark, OT Elstal, Berlin, 2014).

Unter den nachgewiesenen Vögeln sind keine streng geschützten Arten und keine Art der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs erfasst. Mit den Arten Gelbspötter und Girlitz nisten zwei Arten der Vorwarnliste Brandenburgs im Untersuchungsgebiet.

Somit konnten im gesamten Plangebiet des Neubaus der Sporthalle 9 Vogelarten kartiert werden.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Bei allen nachgewiesenen Arten und Revieren handelt es sich um Freibrüter (= Vogelarten, die ihre Nester frei anlegen, das heißt nicht in Höhlungen oder in Nischen), deren Fortpflanzungsstätten einschl. Entwicklungsstadien (Eier und Jungvögel) vom Baubeginn bis zum sicheren Ausfliegen der Jungvögel geschützt sind (§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG).

Bei allen Baumaßnahmen besteht potenziell die Gefahr einer Störung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG), die durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden könnte. Da jedoch die Baumaßnahmen einschließlich der Entfernung von Gehölzen und Oberboden auch innerhalb der Brutzeit von Vögeln geplant sind (also innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September) und zudem ein Ausweichen von Arten auf angrenzende Bereiche nur für kurze Zeit (bis zum weiteren geplanten Ausbau des Schulcampus, welcher derzeit durch die Erarbeitung des Bebauungsplanes E 26 „An der Schule“, Teil B vorbereitet wird) möglich ist, muss realistisch betrachtet von einem vollständigen Revierverlust ausgegangen werden.

Somit ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen.



Abb. 1 Darstellung der Brutvogelreviere (und Fundpunkte der Zauneidechse) mit Eintragung des Plangebiets Sporthalle (Plangrundlage: Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische Erfassungen der Tierklassen Vögel und Reptilien sowie Potenzialeinschätzung für weitere geschützte Arten- und Artengruppen auf der Fläche des Bebauungsplans E 26 „An der Schule“ Teil B in der Gemeinde Wustermark - Landkreis Havelland, Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz Jens Scharon, Berlin, 2018)

Durch die geplante Maßnahme Aufforstung einer bestehenden Ackerfläche in Wustermark, Ortsteil Buchow Karpzow (Eigentümer Gemeinde Wustermark, Eintragung Dienstbarkeit/Baulast möglich), mit heimischen Gehölzen unter Ausbildung eines Waldrandsaumes mit heimischen Sträuchern, u. a. als Übergang zu einer bereits von der Gemeinde Wustermark angelegten Feldgehölzhecke mit Totholz, die für die Ansiedlung von

Brutvögeln wie den vom Vorhaben betroffenen Arten Amsel, Fitis, Grünfink, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Zilpzalp, Dorngrasmücke und Girlitz geeignet ist, werden funktional geeignete Brutvogelhabitate im Gesamtumfang von ca. 2,3 ha geschaffen. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Bauantragsverfahren Neubau einer Dreifeldsporthalle in Wustermark sind die Kompensationsflächen und -maßnahmen detailliert dargelegt (siehe auch Anlage 1, Ersatzaufforstung/Kompensation in Wustermark, OT Buchow-Karpzow).

2.2 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Für die Betrachtung möglicher Eingriffe auf Zauneidechsen wurde das Untersuchungsgebiet, abweichend vom Plangebiet des Bauantragsverfahrens für den Neubau der Dreifeld-Sporthalle, um ein Areal erweitert, das einen in Zukunft voraussichtlich stärker genutzten bestehenden, unbefestigten Fußweg beinhaltet. Hier werden sich zukünftig stärkere Beeinträchtigungen von potenziellen Zauneidechsenvorkommen durch eine höhere Frequentierung des bisher untergeordneten Erschließungsweges ergeben (siehe Abb. 2).



Abb. 2 Darstellung der Fundpunkte der Zauneidechse (und Brutvogelreviere) mit Eintragung des Plangebiets Sporthalle, erweitert um den Bereich mit dem unbefestigten Fußweg (Plangrundlage: Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische Erfassungen der Tierklassen Vögel und Reptilien sowie Potenzialeinschätzung für weitere geschützte Arten- und Artengruppen auf der Fläche des Bebauungsplans E 26 „An der Schule“ Teil B in der Gemeinde Wustermark - Landkreis Havelland, Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz Jens Scharon, Berlin, 2018)

Das Vorhandensein von Zauneidechsen konnte der Gutachter in geringer Anzahl nachweisen und das nur mit einem vergleichsweise hohen Zeitaufwand. Dies weist auf einen geringen Bestand hin. Gründe dafür können u. a. in der isolierten Lage der Fläche auf Grund der umgebenden Straßen liegen, so dass es sich um ein isoliertes Vorkommen handelt, das keine bzw. nur geringe Austauschmöglichkeiten zu umliegenden Vorkommen hat. Auf der Fläche wurden regelmäßig Katzen beobachtet, die als Prädatoren wirken. (Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische Erfassungen der Tierklassen Vögel und Reptilien sowie Potenzialeinschätzung für weitere geschützte Arten- und Artengruppen auf der Fläche des Bebauungsplans E 26 „An der Schule“ Teil B in der Gemeinde Wustermark - Landkreis Havelland, Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz Jens Scharon, Berlin, 2018)

Im Rahmen der Kartierungen im Bereich des B-Plangebietes E 26-A konnten keine Nachweise bzw. Hinweise auf das Vorkommen der streng geschützten Art erbracht werden. Potenziell geeignete Lebensräume sind zu kleinflächig und verinselt, um einer Population ein Überleben zu ermöglichen. Saumbereiche, die grundsätzlich als Lebensraum geeignet wären, unterliegen demnach vielfachen Störungen durch den Schulbetrieb. Die Fläche wird auch als Hunderauslauf genutzt. Aufgrund der Ausstattung und der durch Straßen und Siedlungsflächen isolierten Lage sowie fehlender Vernetzungen schließt der Fachgutachter eine dauerhafte Besiedelung durch Zauneidechsen aus (Faunistischer Fachbeitrag für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“ Teil A-Parkplatz der Gemeinde Wustermark, OT Elstal, Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz Jens Scharon, Berlin, 2014).

Die Zauneidechse ist in eine Gefährdungsstufe der Roten Liste der Kriechtiere des Landes Brandenburg und der Roten Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland sowie in die Kategorie IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingestuft worden und gehört daher zu den streng geschützten Arten.

Nach FFH-Richtlinie ist Folgendes verboten:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Dementsprechend wird im artenschutzfachlichen Bericht darauf hingewiesen, dass auch das gezielte Entfernen der Vegetation stets unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG fällt und grundsätzlich nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und ggf. zusätzlich auch nach § 4 Abs. 3 BArtSchV zulässig ist.

Auf Grund der vorgesehenen Bebauung der Fläche wird im artenschutzfachlichen Bericht eingeschätzt, dass ein Verbleib der Zauneidechse auf der Fläche nicht weiter möglich ist. Der Gutachter empfiehlt die nachfolgenden Maßnahmen, um Verletzungen und Tötungen von Zauneidechsen zu vermeiden. Für diese Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Befreiungen notwendig.

Errichtung von Schutzzäunen mit Fanggefäßen

bis Mitte März; der Schutzzaun sollte mind. 10 cm in den Boden eingegraben werden und mind. 40 cm über die Bodenoberfläche ragen und glatt sein (keine Gazezäune, da diese von Eidechsen überklettert werden). Da der Zaun durch einen besiedelten Lebensraum führt, ist dieser zwischen Anfang März bis Mitte Oktober und nur manuell mit einem Handspaten zu errichten. Die Lage und der Verlauf der Schutzzäune muss noch abgestimmt werden, wenn konkrete Informationen zum Bauablauf vorliegen.

Für das durch die geplante Bebauung mit einer Sporthalle erforderliche Umsetzen und Abfangen der Zauneidechsen wird die Gemeinde Wustermark mit dem Landschaftsplanungsbüro ecoplan Thiede aus Berlin zusammenarbeiten. Da die Bundesartenschutzverordnung die Fangmethoden bei der Entnahme wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten wie der Zauneidechse insofern einschränkt, als dass der Einsatz von Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen untersagt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV), soll das Abfangen durch Handfang unter Zuhilfenahme eines Keschers und/oder Tuppen (Eimer ohne Boden) durch eine fachkundige Person vorgenommen werden. Die Tiere werden dann in einen größeren Behälter gesetzt, um sie schließlich auf der neuen Ansiedlungsfläche (Ersatzhabitat), der Feldgehölzhecke in Wernitz, auszusetzen. Das Aussetzen erfolgt in Gruppen von Männchen, Weibchen und subadulten Tieren, um ein ausgewogenes Alters- und Geschlechterverhältnis auf den Ansiedlungsflächen zu gewährleisten. (Abstimmung mit Herrn Thiede, Landschaftsplanungsbüro ecoplan Thiede, Berlin, Email vom 31.01.2019)

Auswahl und ggf. Aufwertung einer Kompensationsfläche

Für die Umsiedlung der Zauneidechsen steht eine geeignete Fläche mit einer in 2013/2014 angelegten Feldgehölzhecke (7 x 720 m = 5.040 m²) aus heimischen Straucharten und Bäumen mit besonnten Totholzinseln und Lesestein- bzw. Kieshaufen innerhalb der Gemeinde Wustermark im Ortsteil Wernitz zur Verfügung. In der Begutachtung wird für die Feldgehölzhecke einschließlich ihrer Gras- und Staudenbestände eine gute Eignung als Zauneidechsenhabitat bescheinigt (Begutachtung einer Feldgehölzhecke hinsichtlich der Eignung als Zauneidechsenhabitat, Gemeinde Wustermark, OT Wernitz, ecoplan Thiede, Berlin, vom 24.01.2019). Das Gutachten wurde der unteren Naturschutzbehörde am 30.01.2019 von der Gemeinde Wustermark, Herrn Kroischke, übermittelt.

Im artenschutzrechtlichen Gutachten zum B-Plangebiet E 26-B geht Herr Scharon von einem geschätzten Gesamtbestand von 30 bis 50 (70) Eidechsen auf der Gesamtfläche aus. Auf der Fläche des Plangebiets für den Sporthallenneubau werden anteilig entsprechend weniger Exemplare zu finden sein, so dass die Kompensationsfläche ausreichend sein wird. Auch in der Begutachtung der Feldgehölzhecke bescheinigt Herr Thiede, dass die Fläche mit über 0,5 ha eine ausreichende Größe für die Ansiedlung einer Zauneidechsenpopulation hat, zumal hier Wanderungsmöglichkeiten zu den benachbarten Heckenstrukturen für eine weitere Ausbreitung der Art bestehen.

In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Bauantragsverfahren Neubau einer Dreifeldsporthalle in Wustermark sind die Kompensationsflächen und -maßnahmen detailliert dargelegt (siehe auch Anlage 2, Feldgehölzhecke in Wustermark, OT Wernitz).

3 Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

3.1 Begründung der Durchführung des Bauvorhabens

Als Ausnahmeveraussetzung ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG). Demnach schließen die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses auch die Verfolgung von Zielen der Bildungs- und Sozialpolitik ein.

Der bestehende Oberschulstandort in Elstal soll durch die Erweiterung um einen Grundschulteil mit Hort zu einem Schulzentrum erweitert werden, was auch der kreislichen Schulentwicklungsplanung entspricht. Dahingehend wird derzeit bereits im Auftrag der Gemeinde Wustermark der Bebauungsplan Nr. E 26 "An der Schule", Teil B, erarbeitet. Für den Neubau der Dreifeld-Sporthalle wurden der Gemeinde Fördermittel bewilligt, die allerdings an die Bedingung geknüpft sind, dass das Bauvorhaben bis zum 30.06.2020 fertigzustellen ist. Aus diesem Grund besteht eine erhebliche Dringlichkeit bei der Umsetzung dieses Bauvorhabens (siehe dazu auch Anlage 3 Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses / Alternativenprüfung). Der bereits für einen Teil des Plangebiets vorliegender B-Plan E 26 "An der Schule", Teil A Parkplatz ist rechtskräftig.

Für das Vorhaben besteht damit ein überwiegendes öffentliches Interesse sozial- und bildungspolitischer Art durch den Neubau einer Dreifeld-Sporthalle im Rahmen der Entwicklung des Schulcampus Elstal.

3.2 Zumutbare Alternativen

Eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche erreichen lassen. Voraussetzung einer Alternative ist, dass damit geringere Beeinträchtigungen der relevanten Arten verbunden sind und diese dennoch für die Gemeinde zumutbar ist.

Aufgrund des Standortes der bestehenden Schul- und Hortgebäude stehen innerörtliche Standortalternativen nur in geringem Umfang zur Verfügung. Eine größere Entfernung eines neuen Sporthallenstandortes würde weite Wege für die Nutzer und neue Verkehrsbelastungen nach sich ziehen und ist daher wenig sinnvoll (s. dazu auch Anlage 3 Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses / Alternativenprüfung).

Zusammenfassend wird für den Neubau der Dreifeld-Sporthalle am Standort Wustermark, OT Elstal festgestellt, dass es keine zumutbaren Alternativen für die Gemeinde gibt.

3.3 Wahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes

Als dritte Ausnahmeveraussetzung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen, dass sich trotz Ausnahmeregelung der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

3.3.1 Brutvögel

Für die Brutvögel sind mit dem Vorhaben die Verbotstatbestände „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie „Fang, Verletzung, Tötung“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) infolge der geplanten Gehölzrodungen und durch Oberbodenabtrag innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September = Brutzeit verbunden.

Durch die geplante Maßnahme Aufforstung einer bestehenden Ackerfläche mit heimischen Gehölzen unter Ausbildung eines Waldrandsaumes mit heimischen Sträuchern, der für die Ansiedlung von Brutvögeln wie den vom Vorhaben betroffenen Arten Amsel, Fitis, Grünfink, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Zilpzalp, Dorngrasmücke und Girlitz geeignet ist, werden funktional geeignete Brutvogelhabitate im Gesamtumfang von 2,3 ha geschaffen. Angrenzend an die Aufforstungsfläche befinden sich strukturreiche Feldfluren und Altbaumbestände, die u.a. den Arten Fitis, Dorngrasmücke und Zilpzalp Ansiedlungsmöglichkeiten bieten.

Die Brutvogelarten Fitis, Gelbspötter und Grünfink zeigen in Brandenburg einen abnehmenden Brutbestand. Alle anderen Arten zeigen in Brandenburg einen gleichbleibenden oder zunehmenden Brutbestand. (Faunistischer Fachbeitrag für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“ Teil A-Parkplatz der Gemeinde Wustermark, OT Elstal, 2014 und artenschutzfachlicher Bericht und faunistische Erfassungen der Tierklassen Vögel und Reptilien sowie Potenzialeinschätzung für weitere geschützte Arten- und Artengruppen auf der Fläche des Bebauungsplans E 26 „An der Schule“ Teil B in der Gemeinde Wustermark - Landkreis Havelland, 2018, Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz Jens Scharon, Berlin).

Durch den zeitlichen Versatz des Eingriffs während der Bauzeit und der geplanten Wiederaufforstung ist eine zeitliche Funktionslücke zwischen Revierverlust und Wirksamkeit der Maßnahme in Teilbereichen nicht vermeidbar. Nach Abschluss der Aufforstungsmaßnahme werden großflächige, störungsarme Lebensräume mit optimalen Habitatbedingungen zur Verfügung stehen, die zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Brutvogelarten beitragen. Durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme angrenzender Flächen spätestens bis zur Umsetzung der geplanten Bebauung als Schulcampus im B-Plangebiet E 26-B kann die Gefahr minimiert werden, dass die entstehende Zeitlücke zwischen der Inanspruchnahme der Brutreviere im Plangebiet Neubau Sporthalle und der Wirksamkeit der Maßnahme zu einer irreversiblen Schwächung der Populationen führt. Die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Arten ist somit gewährleistet.

3.3.2 Zauneidechse

Für die Zauneidechse ist mit dem Vorhaben der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) verbunden.

Die mit dem Vorhaben verbundene Inanspruchnahme von Ganzjahreslebensraum der Zauneidechse kann nicht vermieden werden. Mit der vorgesehenen Maßnahme der Umsiedlung der Zauneidechsen wird das Tötungsrisiko für Individuen (Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“) der Art weitestgehend minimiert. Der Erhaltungszustand der Art wird in Brandenburg als ungünstig eingestuft, wobei die Art trotz rückläufiger Tendenzen noch weit verbreitet ist.

Mit der Entwicklung des bereits von der Gemeinde Wustermark mit artenschutzfachlicher Begleitung durch Herrn Thiede (ecoplan Thiede) vorbereiteten funktional geeigneten Zauneidechsenhabitats und der Umsiedlung der betroffenen Zauneidechsenpopulation wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Zauneidechse nicht verschlechtert bzw. aufgrund der Schaffung störungsarmer Lebensräume mit optimalen Habitatbedingungen die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert wird. Die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Art ist gewährleistet.

4 Fazit und Beantragung

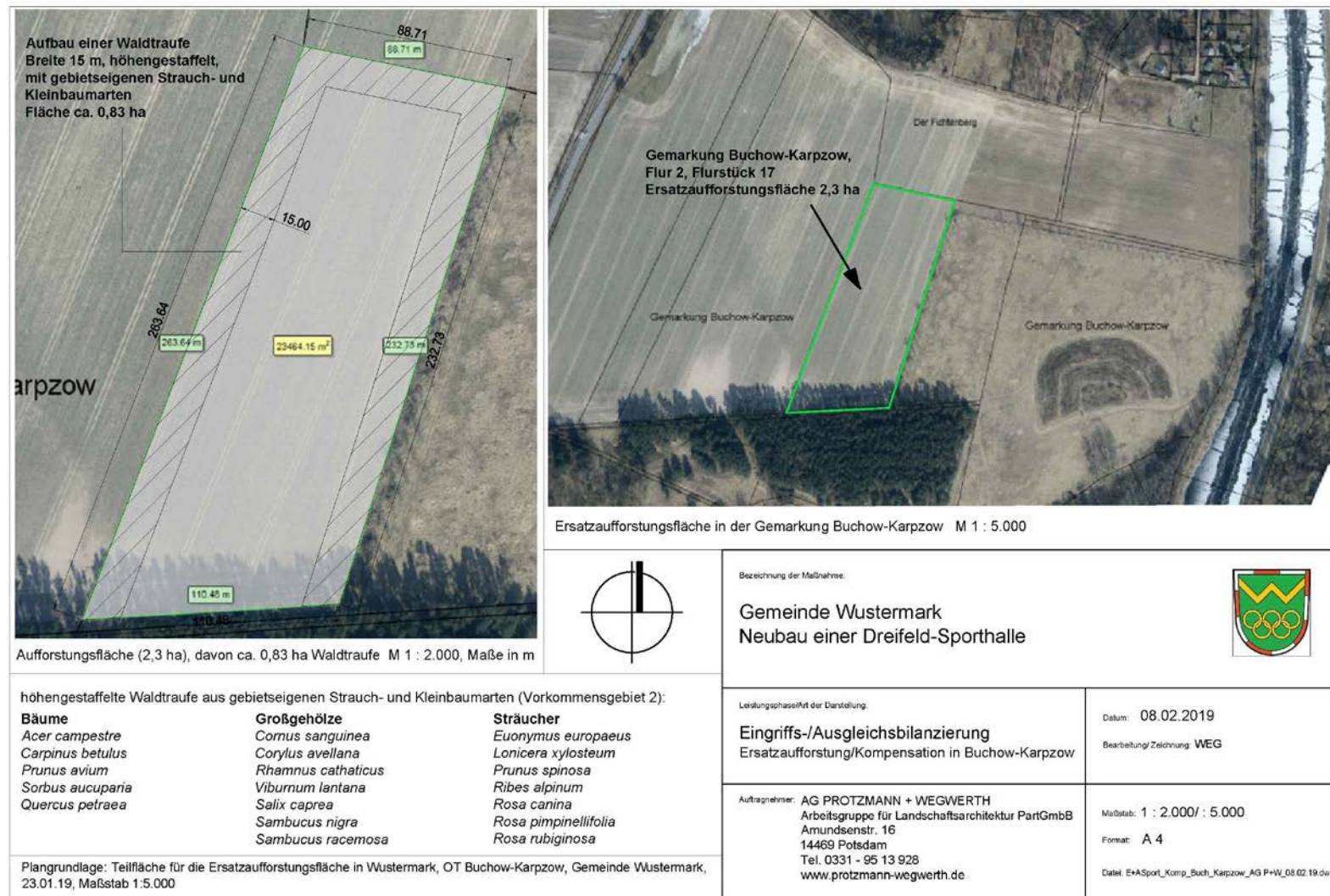
Für die Arten Zauneidechse, Amsel, Fitis, Grünfink, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Zilpzalp, Dorngrasmücke und Girlitz wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens konnten die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG

- das Überwiegen von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses
- das Fehlen von zumutbaren Alternativen
- die Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen der beeinträchtigten Arten

erbracht werden.

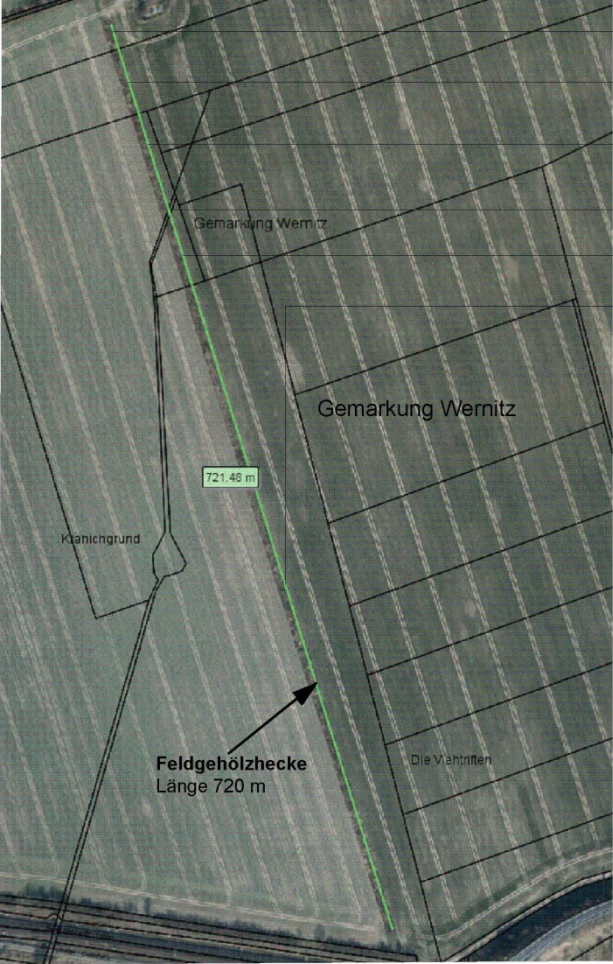
Somit liegen die einschlägigen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG für die oben genannten Arten vor. Die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird beantragt.

Anlage 1 Ersatzaufforstung/Kompensation in Wustermark, OT Buchow-Karpzow




Ersatzaufforstung/
 Kompensation in
 Buchow-Karpzow,
 Auszug aus Eingriffs- und
 Ausgleichsbilanzierung
 zum Neubau einer
 Dreifeld-Sporthalle in
 Wustermark,
 i. O. M 1 : 2.000/ : 5.000
 (AG PROTZMANN +
 WEGWERTH
 Arbeitsgruppe für
 Landschaftsarchitektur
 PartGmbH, Potsdam,
 Februar 2019)

Anlage 2 Feldgehölzhecke in Wustermark, OT Wernitz




Flur 6, Flurstück 88/1
 Flur 6, Flurstück 88/2
 Flur 2, Flurstück 57/17
 Flur 6, Flurstück 85
 Flur 6, Flurstück 84
 Flur 3, Flurstück 276



Die Feldgehölzhecke von Südosten
 (Fotos: Thomas N. Thiede)

Besonnte Totholzinsel am westlichen
 Rand der Hecke

Bezeichnung der Maßnahme: Gemeinde Wustermark Neubau einer Dreifeld-Sporthalle 	
Leistungsphase/Art der Darstellung: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Feldgehölzhecke in Wernitz	Datum: 07.02.2019 Bearbeitung/ Zeichnung: WEG
Auftragnehmer: AG PROTSMANN + WEGWERTH Arbeitsgruppe für Landschaftsarchitektur PartGmbH Amundsenstr. 16 14469 Potsdam Tel. 0331 - 95 13 928 www.protzmann-wegwerth.de	Maßstab: o. M. Format: A 4 Datei: E+ASport_Komp_Feld_Wernitz_AG P+W_07.02.19.dwg

Plangrundlage: Luftbild Gemeinde Wustermark / Fotos aus Begutachtung einer Feldgehölzhecke hinsichtlich der Eignung als Zauneidechsenhabitat, ecoplan Thiede, Berlin, vom 24.01.2019

Feldgehölzhecke in Wernitz, Auszug aus Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Neubau einer Dreifeld-Sporthalle in Wustermark (AG PROTSMANN + WEGWERTH Arbeitsgruppe für Landschaftsarchitektur PartGmbH, Potsdam, Februar 2019)

Anlage 3

Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses / Alternativenprüfung

Die Gemeinde Wustermark ist gem. § 100 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbGSchG) Träger der Grundschule und damit gem. § 104 Abs. 1 BbGSchG verpflichtet und berechtigt, die Kapazitäten der Grundschule an die aufkommenden Bedarfe anzupassen, um einen geordneten Schulbetrieb gem. § 103 BbGSchG gewährleisten zu können.

Die Schulentwicklungsplanung 2017/2018 bis 2021/2022 prognostiziert eine weitere Zunahme der Kinder im grundschuldpflichtigen Alter dahingehend, dass eine 5-Zügigkeit erreicht werden wird und empfahl aufgrund der absehbaren Wohnbauentwicklung im engeren Anbindungsbereich der vierspurig ausgebauten B5 eine Erweiterung der Grundschulkapazitäten vorzugsweise am Standort Elstal.

Dieser Prognose Rechnung tragend hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 12.12.2017 beschlossen, den Ausbau der bisherigen Heinz Sielmann Oberschule Elstal um einen ein- bis zweizügigen Grundschulteil am Standort Schulstraße 16 zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 zu beantragen und damit die Oberschule zu einem Schulzentrum zu entwickeln. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hat mit Bescheid vom 28.02.2018 diesen Beschluss genehmigt.

Die Gemeinde Wustermark ist Eigentümerin des Flurstücks 36 der Flur 1 in der Gemarkung Elstal mit einer Größe von 44.269 qm, das westlich an die aktuelle Fläche der Heinz Sielmann Oberschule Elstal angrenzt. Das Grundstück ist gem. Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sportplatz“ ausgewiesen. Die Fläche befindet sich aktuell gem. Klarstellungssatzung fast ausschließlich im Außenbereich. Für einen Teilbereich von ca. 0,38 ha wurde der Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule“, Teil A: Parkplatz beschlossen.

Zur Darstellung der baulichen Möglichkeiten auf dem Grundstück wurde ein Grobkonzept entwickelt, das u.a. aufzeigt, wie die vorhandene Oberschule mit einer Grundschule, einem Hortgebäude, einer Mensa, einer Kindertagesstätte sowie dazugehörigen Sportanlagen (Dreifeld-Sporthalle und Außenanlagen), Pkw-Stellplätzen sowie Busspur (zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Schüler) zu einem Schulzentrum entwickelt werden kann. Ziel ist es, die bestehende Oberschule mit den noch zu schaffenden Gebäuden funktional miteinander zu verbinden.

Die Entwicklung als konzentrierter Schulbetrieb auf einem Grundstück wird angestrebt, um konzeptionell den Gedanken eines Schulzentrums zu leben, möglichst früh bereits die Kinder für den Schulstandort zu begeistern und somit auch den Standort der Oberschule Elstal weiter zu sichern.

Darüber hinaus erfolgt aktuell die Unterrichtung des Faches Sport in der Einfeld-Sporthalle in der Rudi-Nowak-Straße bzw. auf den Flächen des ESV Elstal im Ernst-Walter-Weg. Die Schüler haben somit zur Erreichung des Unterrichts immer einen Fußweg von ca. 600 – 800 m durch den Ort auf sich zu nehmen. Das bringt einen erheblichen Zeifaktor als auch ein

Sicherheitsrisiko mit sich, die im Hinblick auf die zukünftigen Grundschüler noch relevanter werden.

Um die durch den Rahmenlehrplan des Landes Brandenburg vorgeschriebene Stundenzahl an Sportunterricht von 3 Wochenstunden überhaupt durchführen zu können, muss die Einfeld-Sporthalle durch die Oberschule bereits parallel von 2 Klassen mit einer Gesamtanzahl von ca. 60 Schülern genutzt werden. Damit steht jeder Klasse nur die Hälfte der durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) herausgegebenen Raumprogrammempfehlung für den Sportunterricht zur Verfügung. Durch die Sportlehrer der Oberschule wird seit langem bemängelt, dass aufgrund der geringen Hallenfläche die inhaltliche Qualität des Sportunterrichts nicht den Anforderungen des Rahmenlehrplans entspricht.

Bei der Errichtung eines 1- bis 2-zügigen Grundschulteils ist der Sportunterricht für die Grundschüler, der ebenfalls mit drei Wochenstunden durch den Lehrplan vorgeschrieben ist, nicht mehr durch die Sporthalle in der Rudi-Nowack-Straße 1 gewährleistet.

Als erstes Modul für das Schulzentrum wurde daher beschlossen, eine Dreifeld-Sporthalle zu errichten. Der Schulbetrieb soll im Schuljahr 2020/2021 aufgenommen werden.

Die mit dem Schulzentrum zu schaffenden Möglichkeiten der Verbindung der unterschiedlichen Einrichtungen zu einem gemeinsamen zentralen Ort des Lernens und der Entwicklung sind an dieser Stelle alternativlos. Innerhalb des Ortsteils stehen diesbezüglich keine anderen geeigneten Flächen in der erforderlichen Größe, Lage und verkehrlichen Anbindung zur Verfügung. Die bestehende Trennung bzw. eine weitere Splittung der verschiedenen schulischen Einrichtungen soll zukünftig vermieden und gleichzeitig eine Sicherung, Stärkung und weitere Aufwertung des bestehenden Schulstandortes erreicht werden.

Bereits mit Beschluss vom 18.09.2008 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 26 „An der Schule“ beschlossen. Mit Beschluss vom 27.02.2018 erfolgte eine Konkretisierung des allgemeinen Planungsziels auf die planungsrechtliche Vorbereitung des Areals zur Einrichtung und zum Betrieb eines Schulzentrums. Der Bebauungsplan befindet sich aktuell in der Bearbeitung.

Aufgrund des hohen Investitionsvolumens ist dieses Bauvorhaben für die Gemeinde nur mit Fördermitteln zu finanzieren. Die Gemeinde hat vom MBS bereits die positive Förderzusage erhalten. Die Bewilligung der Fördermittel ist allerdings an die Bedingung geknüpft, dass das Bauvorhaben bis zum 30.06.2020 fertigzustellen ist. Aus diesem Grund besteht eine erhebliche Dringlichkeit bei der Umsetzung dieses Bauvorhabens. Somit kann das Vorhaben nicht bis zum Satzungsbeschluss für den o. g. Bebauungsplan zurückgestellt werden. Ein entsprechender Vorbescheid gem. § 75 Brandenburgische Bauordnung zur Beantwortung der Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens „Dreifeld-Sporthalle und den dazugehörigen Stellplätzen“ im Außenbereich wurde bereits positiv durch den Landkreis Havelland – Bauordnungsamt - beschieden.

(aufgestellt von der Gemeinde Wustermark, 02.04.2019)